

Satzung
der
Narrenzunft Oberhofen
2011 e.V.

Mausefalla – loss'se schnalla



Satzung der Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V., in der Folge als der Verein bezeichnet. Der Verein ist ein Kulturverein.

Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg-Oberhofen. Er ist im Vereinsregister des AG Ravensburg unter Reg.-Nr. eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist, heimatliches Brauchtum zu pflegen, zu erhalten und zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen*
- Teilnahme an fastnächtlichen Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)*
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Auslagen von Mitgliedern dürfen rückerstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive, volljährige Personen mit vollem Stimmrecht)*
- jugendlichen Mitgliedern – siehe gesonderte Jugendordnung*
- Ehrenmitgliedern – siehe gesonderte Ehrenordnung*
- Gastspringer – siehe gesonderte Gastspringerordnung.*

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Erwerb der Mitgliedschaft:

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.

Jedem aktiven Neumitglied wird eine Probezeit von einem Jahr auferlegt. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vereinsausschuss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Solange das Mitglied beschränkt geschäftsfähig ist, haftet der gesetzliche Vertreter.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod*
- Austritt aus dem Verein*
- Ausschluss aus dem Verein*
- Auflösung des Vereins*

Austritt aus dem Verein:

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung, mit Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in den Passiv-Status überwechseln.

Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Beim Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft in einer Gruppe automatisch.

Häsnummer und Vereinsempem sind Vereinseigentum und sind bei Austritt abzugeben.

Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gründe für den Ausschluss können u.a. sein:

- Schädigung des Ansehens des Vereins*
- Groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins*
- Zahlungsrückstand trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag*
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte*

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw.

Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 **Haftung**

*Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder sind mit den fälligen Beiträgen und Gebühren haftbar.
Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.
Jedes Mitglied muss eine gültige private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft haben.*

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an Sitzungen teilzunehmen.
Alle Mitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und erhalten kein Arbeitsentgelt.*

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Siehe gesonderte Finanzordnung.

Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen.

§ 6 **Finanzwesen des Vereins**

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

In dieser Vereinsordnung wird geregelt:

- Finanzwesen des Vereins*
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge*
- Umlagewesen*
- Zuständigkeit und Kontrolle durch den Vorstand und die Kassenprüfer*

§ 7 **Organe und Organisation des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Vorstand*
- Mitgliederversammlung*

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Diese hat

bis zum 30 April jeden Jahres statt zu finden und ist mindestens 2 Wochen vorher öffentlich im Gemeindeblatt „WIR in Eschach, Schmalegg und Taldorf“ bekanntzugeben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung vorzulegen. Die Anträge müssen die Sache eindeutig bezeichnen, notwendige Unterlagen für das allgemeine Verständnis müssen mit dem Antrag eingereicht werden und der Antragsteller muss einwandfrei erkennbar sein. Unvollständige, anonyme oder verspätet eingereichte Anträge werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

Tagesordnungspunkte können sein:

- Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Geschäftsjahres
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
- Entlastung des Kassierers und Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Geldleistungen
- Bestätigung der von den Narrengruppen festgelegten sonstigen Dienstleistungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Erforderliche Neuwahlen nach Bestimmung der Wahlordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrenordnung
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Aussprache nach vorherigem Sachvortrag durch ein Vorstandsmitglied
- Auflösung des Vereins – nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden - eine Übertragung ist nicht statthaft. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis ohne Wirkung.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitglieder vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet.

Ein anwesendes Vorstandsmitglied muss über die Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll anfertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, derentwegen die Einberufung erfolgt ist.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dessen Stellvertreter, diese sind einzelvertretungsberechtigt.

- *Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter, den 1. Vorsitzenden, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann z.B. bei Abwesenheit, Krankheit oder von seinem Amt zurücktritt.*

Der Vorstand besteht aus:

- *Zunftmeister/in*
- *stellvertretender Zunftmeister/in*
- *Kassierer/in*
- *Schriftführer/in*
- *Häswart/in*

Zuständigkeiten des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,*
- *Aufstellung der Tagesordnung bei allen Versammlungen,*
- *Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,*
- *Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses, und die ordnungsmäßige Buchführung.*

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 10

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss ist ein Beratungsgremium zur Unterstützung des Vorstandes, der dann in diesem Rahmen stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder des Ausschusses werden in einer gesonderten Ausschussordnung bestimmt.

§ 11 **Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 12 **Vereinsjugend**

Für die Vereinsjugend der einzelnen Gruppen wird eine einheitliche Jugendordnung erstellt.

§ 13 **Wahlen und Amtsdauer**

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl. Die Kandidaten für ein Amt oder eine Funktion müssen vor ihrer Wahl bestätigen, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

Die zeitliche Abfolge der Wahlen und die Amtsdauer werden in einer gesonderten Wahlordnung festgelegt.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Treten beide Vorsitzende (Außenvertreter gem. § 26 BGB) von ihren Ämtern zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 8 der Satzung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines neuen Vorstands zur Sicherung der Außenvertretung gem. § 26 BGB ist.

Scheidet ein sonstiges Mitglied aus einer Vereinsfunktion aus, so bestellt der Vorstand bei der Leitung der Gruppen einen kommissarischen Nachfolger bis zur ordnungsmäßigen Wiederwahl. Eine Häufung von Ämtern und/oder Funktionen soll vermieden werden.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen im Gemeindeblatt „WIR in Eschach, Schmalegg und Taldorf“ und schriftlich einzuladen.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SZ Nothilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vereinsvorstand (nach § 26 BGB) hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 26 BGB), der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 15
Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt mit der Annahme durch die Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Oberhofen den, 19.03.2011

Zunftmeister

Stellv. Zunftmeisterin

Schriftführerin